

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2015-01-19

Dezernat/ Amt: I / Büro der
Stadtvertretung
Bearbeiter/in: Frau Timper
Telefon: 545 - 1028

Informationsvorlage Drucksache Nr.

00108/2014/B

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung
Stadtvertretung

Betreff

Berichts Antrag/Planungsstand der DB bezüglich der Aufhebung der Eisenbahnquerung in Höhe Medewege

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Begründung

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 13. Oktober 2014 unter TOP 27.1 zu Drucksache 00108/2014 Folgendes beschlossen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Stadtvertretung über den bisherigen Planungsstand und das weitere Verfahren der Deutschen Bahn zur möglichen Aufhebung der Eisenbahnquerung an der B 104 in Höhe Medewege schriftlich zu unterrichten. In diesem Zusammenhang werden auch mögliche verkehrsplanerische und umweltpolitische Auswirkungen für die in Betracht kommenden Ersatzlösungen (Brücke/Unterführung) dargestellt sowie ferner, welche Einwirkungsrechte die Stadt und die betroffenen Anwohner des Ortsteils Medewege haben.

Hierzu wird mitgeteilt (Stand vom 10.11.2014):

Bei der Planung handelt es sich um ein Projekt der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin. Es handelt sich nicht um ein Projekt der DB AG und die Planung wird auch nicht durch die Landeshauptstadt Schwerin betrieben.

Für den Bahnübergang bei km 70,223 im Zuge der Bundesstraße B 104 wurde im März 2008 eine erste Vorplanung im Auftrag des Straßenbauamtes Schwerin erarbeitet. In dieser Vorplanung wurden in jeweils drei Trassenvarianten die Möglichkeiten einer niveaufreien

Kreuzung mittels Herstellung einer Brücke sowie eines Tunnels untersucht. Im Mai 2008 wurde die Landeshauptstadt Schwerin um Stellungnahme durch das Straßenbauamt gebeten. Diese wurde am 14.07.2008 abgegeben, wobei die Belange der Liegenschaften, der Unteren Wasserbehörde, des Immissionsschutzes, der Unteren Naturschutzbehörde und die der Verkehrsplanung in allgemeiner Form erörtert wurden.

Aktuell wird durch den Vorhabenträger (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin) an der Planung weiter gearbeitet. Zielstellung des Vorhabenträgers ist es, im Jahre 2015 in ein Planfeststellungsverfahren eintreten zu können.

Dieses weitere Verfahren wird sich dann nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfg M-V) in der Fassung vom 26.02.2004, Teil V Abschnitt 2 "Planfeststellungsverfahren" (§§72 ff.) richten. Demnach wird es folgende Verfahrensschritte geben:

- Der Vorhabenträger (in diesem Fall die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Straßenbauamt Schwerin) reicht die Planunterlagen bei der Anhörungsbehörde (in diesem Fall Landesamt für Straßenbau und Verkehr Rostock) ein.
- Die Anhörungsbehörde holt die Stellungnahmen der Behörden ein, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (in diesem Fall u.a. die Landeshauptstadt Schwerin).
- Die Anhörungsbehörde lässt die Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden bzw. Städten (in diesem Fall u.a. in der Landeshauptstadt Schwerin) einen Monat lang zur öffentlichen Einsichtnahme auslegen. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegung seine Bedenken äußern.
- Anschließend hat die Anhörungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen der Gemeinden bzw. Städte und der Betroffenen mit diesen zu erörtern, wozu ein Erörterungstermin angesetzt wird.
- Nach erfolgter Abwägung aller Belange werden die Planunterlagen gegebenenfalls geändert und anschließend durch die Planfeststellungsbehörde (in diesem Fall Landesamt für Straßenbau und Verkehr Rostock) der Planfeststellungsbeschluss herbeigeführt. Dieser wird zwei Wochen lang mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich ausgelegt.
- Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so ist damit die Zulässigkeit des Vorhabens abschließend geregelt, d.h. durch den Planfeststellungsbeschluss werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und allen durch den Plan Betroffenen abschließend geregelt.

Auf aktuelle Nachfrage durch die Verwaltung hat das Straßenbauamt Schwerin als Vorhabenträger mitgeteilt, dass es derzeit keinerlei konkrete Planunterlagen an die Öffentlichkeit weitergeben kann, da sich diese z.Z. zur Prüfung im Bundesverkehrsministerium befinden.

Soweit Nachfragebedarf besteht, könnten sich die Fragenden allerdings direkt an das Straßenbauamt des Landes in Schwerin wenden.

Mit Schreiben vom 20.10.2014 habe ich erneut das Straßenbauamt angeschrieben, auf den Beschluss der Stadtvertretung hingewiesen und gebeten die Stadt Schwerin doch umfassend zu informieren beziehungsweise das Projekt im Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr vorzustellen. Es wurde um eine kurzfristige Beantwortung gebeten. Sobald ich eine Antwort erhalte, werde ich diese umgehend weiter geben.

In Ergänzung der Stellungnahme vom 10.11.2014 wird mitgeteilt:

Im Rahmen des oben genannten Antrages wurde die Verwaltung gebeten, Auskunft zum Stand des Bauvorhabens Bahnübergang Medewege zu geben.

Hierzu war es erforderlich, die zuständige Landesbehörde, das heißt das Straßenbauamt

Schwerin, um entsprechende Unterlagen und Informationen zu bitten.

Dies erfolgte durch die Fachverwaltung unmittelbar nach der Befassung des Antrags in der StV. Allerdings teilte das Straßenbauamt Schwerin auf die schriftliche Anfrage der Fachverwaltung mit, dass es gegenwärtig keine Unterlagen, Materialien oder Visualisierungen des Projektes der Öffentlichkeit zugänglich machen könne.

Dies unter anderem deswegen, weil gegenwärtig noch Planungsabstimmungen und Abstimmungen zur Finanzierung des Projektes mit der zuständigen Bundesbehörde, das heißt mit dem Bundesverkehrsministerium laufen und noch nicht abgeschlossen sind.

Das Straßenbauamt hat ferner ausgeführt, dass es davon ausgeht, das Planfeststellungsverfahren etwa im Mai diesen Jahres zu eröffnen. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens erfolgen dann die Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange und betroffenen Personen. Hierzu wird auch die Landeshauptstadt Schwerin zählen.

Ab dem Zeitpunkt der Beteiligung der Landeshauptstadt, sind auch die vorliegenden Unterlagen öffentlich und können in den Ausschüssen, Ortsbeiräten ect. pp. vorgestellt und erörtert werden. Dies wird durch den Vorhabenträger, das heißt durch das Straßenbauamt, erfolgen. Das Straßenbauamt bittet bezüglich seiner Haltung um Verständnis. Sie sei mit der Landesregierung M-V abgestimmt und betrifft alle ähnlich gelagerten Bauprojekte im Land Mecklenburg-Vorpommern, die sich noch im Abstimmungsverfahren mit dem Bundesverkehrsministerium befinden.

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

keine

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin